Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0232(COD)

11.12.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen und der Festlegung von Grenzwerten in den Anhängen I, III und IIIa (COM(2025)0418 – C10-0180/2025 – 2025/0232(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Liesbet Sommen

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 24

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 27

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG hinsichtlich der Aufnahme von Stoffen und der Festlegung von Grenzwerten in den Anhängen I, III und IIIa
(COM(2025)0418 – C10-0180/2025 – 2025/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0418),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0180/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als	(2) In der Richtlinie 2004/37/EG sind Stoffe und Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] genannten Kriterien für die Einstufung als

karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in jenen Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***den*** jeweiligen ***Stoff*** besonders zu beachten sind.

karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, sowie die in Anhang I der Richtlinie genannten Stoffe, Gemische und Verfahren erfasst. Damit neue Einträge in die Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren in jenen Anhang I aufgenommen werden können, sind belastbare wissenschaftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass diese Stoffe, Gemische und Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen, und diese müssen auf verfügbaren verlässlichen wissenschaftlichen Quellen wie der ECHA, dem Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) und nationalen Stellen beruhen, wobei von Fachkollegen geprüfte Veröffentlichungen über ***die*** jeweiligen ***Stoffe, Gemische und Verfahren*** besonders zu beachten sind.

[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens[7] zufolge ***ist Schweißrauch*** komplex und kann	(3) Das IARC stufte Schweißrauch als „krebserzeugend für den Menschen“ ein (Gruppe 1 der IARC-Klassifikation). Der Studie der ECHA zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zufolge ***sind Rauch aus Schweißverfahren und aus***

Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH[8] ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen.

Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird, komplex und kann Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe wie Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelverbindungen, Cadmium und seine anorganischen Verbindungen umfassen. Die Komplexität und Heterogenität von Schweißrauch ***und anderem Rauch*** trägt zusammen mit dem Fehlen einer harmonisierten Einstufung in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dazu bei, dass die mögliche Gefährlichkeit für Arbeitnehmer ungeklärt ist und daher keine geeigneten Risikomanagementmaßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen werden. Eine Einstufung von Schweißrauch auf Unionsebene würde für mehr Rechtsklarheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2004/37/EG sorgen. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH ist es daher angezeigt, Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren ***und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** besteht, der Stoffe ***oder Gemische*** enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen. ***In dieser Stellungnahme des ACSH[8] wurde auch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition gegenüber Partikeln aus Schweißrauch und anderen Quellen festgestellt, einschließlich der Festlegung eines allgemeinen Grenzwerts für Staub im Rahmen der Richtlinie 98/24/EG des Rates[8a]. Darüber hinaus empfahl der ACSH die Ausarbeitung von Leitlinien für Schweißrauch. Zusätzlich zu den bestehenden Leitlinien wie dem vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter im Jahr 2018***

ausgearbeiteten Leitlinien für nationale Arbeitsaufsichtsbeamte zum Umgang mit Gesundheitsrisiken durch Schweißrauch könnten weitere Leitlinien auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschlaggebend dafür sein, Arbeitsaufsichtsbeamte und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und KMU, dabei zu unterstützen, und die Einhaltung des entsprechenden Eintrags zu Schweißrauch in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG sicherzustellen. Solche Leitlinien könnten unter anderem dazu dienen, ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmer, die Schweißrauch ausgesetzt sind, zu fördern. Ferner ist es angezeigt, dass die Kommission der Bewertung der Frage, ob weitere Leitlinien zur Evaluierung des aktuellen strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Ausarbeitung des möglichen strategischen Rahmens der EU für die Zeit nach 2027 angemessen sind, Vorrang einräumt.

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

[7] ECHA (2022), „Scoping Study report for evaluation of limit values for welding fumes and fumes from other processes that generate fume in a similar way at the workplace“, abrufbar unter: report_welding_fumes_en.pdf (europa.eu)

[8] ACSH (2023), „Opinion on introducing work involving exposure to fumes from welding processes containing substances that meet the criteria for CMR category 1A/1B set out in Annex I to the CLP Regulation“, Doc. 006/23, abrufbar unter: ACSH Adopted opinion Welding fumes 22.09.23-EN.pdf (europa.eu)

[8a] Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische

Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen ***wird es absehbar schwierig sein, kurzfristig einen Grenzwert von 0,01 mg/m³ für die einatembare Fraktion und 0,0025 mg/m³ für die alveolengängige Fraktion einzuhalten. Es ist daher angezeigt, einen Übergangszeitraum von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuführen, in dem*** die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten ***sollten***.	(6) In Bezug auf Cobalt und seine anorganischen Verbindungen ***sollten*** die Grenzwerte von 0,02 mg/m³ (einatembare Fraktion) und 0,0042 mg/m³ (alveolengängige Fraktion) gelten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) 1,4-Dioxan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[12] und des ACSH, einen Grenzwert für die	(9) 1,4-Dioxan erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC[12] und des ACSH, einen Grenzwert für die

berufsbedingte Kurzzeit- und Langzeitexposition von 7,3 mg/m³ (2 ppm) bzw. 73 mg/m³ (20 ppm) festzulegen, ergänzt durch einen Hinweis „Haut“ und einen biologischen Grenzwert von 45 mg HEAA im Urin/g Creatinin am Ende der Exposition oder Schicht.	berufsbedingte Kurzzeit- und Langzeitexposition von 7,3 mg/m³ (2 ppm) bzw. 73 mg/m³ (20 ppm) festzulegen, ergänzt durch einen Hinweis „Haut“ und einen biologischen Grenzwert von 45 mg HEAA im Urin/g Creatinin***, gemessen*** am Ende der Exposition oder Schicht.
[12] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/61801	[12] https://echa.europa.eu/oels-activity-list/-/substance-rev/61801

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Bei den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen für Arbeitgeber sollte berücksichtigt werden, dass die finanziellen, technischen und personellen Ressourcen von Kleinstunternehmen und KMU, die den größten Teil der Unternehmen in der Union ausmachen, begrenzt sind. Um den größtmöglichen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Unternehmen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen bewerten, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig stark betroffen sind, wobei der Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen liegen sollte, und die Ergebnisse dieser Bewertungen veröffentlichen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dasselbe Schutzniveau beibehalten und Kleinstunternehmen und KMU die Einhaltung der Vorschriften erleichtern. Vor diesem Hintergrund könnten

spezifische Maßnahmen wie finanzielle und administrative Unterstützung den Kleinstunternehmen und KMU dabei helfen, die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Verpflichtungen weiter zu erfüllen und Fortschritte bei der Beseitigung von Risiken im Zusammenhang mit der Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe am Arbeitsplatz zu erzielen, was allen Arbeitnehmern zugute käme.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Cobalt wird in mehreren Sektoren verwendet, die von strategischer Bedeutung sind, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes zu erreichen, z. B. im Batteriesektor. Das Vorantreiben des industriellen Wandels, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Erhalt und Ausbau der internationalen strategischen Autonomie bei Rohstoffen sind allesamt Prioritäten der Union.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Wegen der schädlichen Eigenschaften von Cobalt und seinen anorganischen Verbindungen muss die Verlagerung von cobaltverarbeitenden Betrieben in Drittländer mit weniger strengen Arbeitsschutzvorschriften

unbedingt vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12d) Einige der unter diese Richtlinie fallenden Stoffe, wie z. B. Cobalt, gelten als wesentlich für die Wahrung der strategischen Autonomie der Union und die Sicherstellung der Widerstandsfähigkeit der wichtigsten industriellen Wertschöpfungsketten. Bei diesen Stoffen sollte die Kommission in Ermangelung geeigneter Alternativen den sozioökonomischen Nutzen, der sich aus ihrer fortgesetzten Verwendung ergibt, im Hinblick auf die Risiken für die Arbeitnehmer in den betreffenden Sektoren bewerten. Angesichts der sich wandelnden geopolitischen Gegebenheiten und ihrer potenziellen Auswirkungen auf Lieferketten und strategische Abhängigkeiten sollten solche Bewertungen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Auf der Grundlage dieser Bewertungen und in Absprache mit den Sozialpartnern sollte die Kommission gezielte und begrenzte Ausnahmen von bestehenden oder neuen Grenzwerten in Betracht ziehen, die strikt auf Tätigkeiten beschränkt sind, bei denen solche Verwendungen für die strategischen Interessen der Union nach wie vor unerlässlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12e) Unionsweite Daten über arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme aufgrund der Exposition gegenüber Cobalt und seinen anorganischen Verbindungen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Isopren und 1,4-Dioxan liegen häufig nicht vor, sind unzuverlässig oder unzureichend. Die Kommission sollte Leitlinien und Empfehlungen für die Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten ausarbeiten, um die Berichterstattung und die Expositionsverzeichnisse zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12f) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sollten regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf Jahre auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts genau überarbeitet werden, um kontinuierlich die Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und den sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12g) Arbeitnehmer sind am Arbeitsplatz häufig verschiedensten Gefahrstoffen ausgesetzt, was zu erhöhten Gesundheitsrisiken und negativen Auswirkungen auf die Gesundheit führen kann. Im Falle einer Belastung durch eine Kombination von Stoffen, die dieselbe Wirkungsweise haben oder auf dieselbe Zielzelle oder dasselbe Zielgewebe einwirken, ist es erforderlich, die Anwendung der zulässigen Grenzwerte anzupassen, um der kombinierten Wirkung Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12h) Mit der Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG auf reproduktionstoxische Stoffe ausgeweitet, unter anderem auf Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen, die in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG aufgenommen wurden. Da nicht alle divalenten anorganischen Quecksilberverbindungen als reproduktionstoxische Stoffe eingestuft werden können, muss klargestellt werden, dass der Grenzwert nur für Quecksilber und divalente Quecksilberverbindungen gilt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen. Die Bezeichnung „Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen einschließlich Quecksilberoxid und Quecksilberchlorid (gemessen als

Quecksilber)“ sollte daher durch die Bezeichnung „Quecksilber und divalente anorganische Quecksilberverbindungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG fallen (gemessen als Quecksilber)“ ersetzt werden.

[1a.] Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12i) Isopren erfüllt die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und ist daher ein Karzinogen im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Es ist daher angezeigt, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, darunter die Stellungnahmen des RAC und des ACSH, einen Grenzwert für die berufsbedingte Langzeitexposition von 8,5 mg/m^3 (3 ppm) festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12j) Feuerwehrleute und Rettungskräfte laufen Gefahr, bei ihrer Arbeit Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt zu werden. Die Weltgesundheitsorganisation hat die berufsbedingte Exposition von Feuerwehrleuten als krebserzeugend eingestuft. Die berufsbedingte Exposition von Feuerwehrleuten umfasst eine Vielzahl von Gefahren, die von Bränden und anderen Ereignissen ohne Brandbezug ausgehen. Es ist daher wichtig, dass die Arbeitgeber der Feuerwehrleute, einschließlich der freiwilligen Feuerwehrleute, und Rettungskräfte gemäß der Richtlinie 2004/37/EG das Risiko einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bewerten, und dass sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit dieser Arbeitnehmer ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12k) Die Arbeitnehmer müssen eine ausreichende und angemessene Unterweisung erhalten, wenn sie Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen – auch solchen, die in bestimmten gefährlichen Arzneimitteln enthalten sind – ausgesetzt sind oder sein können. Die vom Arbeitgeber gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2004//37/EG durchzuführende Unterweisung sollte angepasst werden, um neuen oder veränderten

Gefährdungen Rechnung zu tragen, insbesondere wenn Arbeitnehmer neuen Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen oder mehreren verschiedenen Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, auch in gefährlichen Arzneimitteln, ausgesetzt sind oder wenn sich die Umstände bei der Arbeit ändern.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12l) Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Expositionsmustern, der physiologischen Anfälligkeit und den gesundheitlichen Folgen werden in der Forschung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach wie vor unzureichend berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf chemische Risiken. Die Kommission sollte daher bei der Bewertung künftiger Überarbeitungen dieser Richtlinie die geschlechtsspezifische Dimension systematisch mit einbeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser	„ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser

Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;	Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird ***und wegen seiner karzinogenen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist;“***;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 2 Buchstabe b Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird;	„ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird ***und wegen seiner karzinogenen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist;“***;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe ba

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. Artikel 2 Buchstabe ba erhält folgende Fassung:
(ba) „reproduktionstoxischer Stoff“ einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer	„(ba) ‚reproduktionstoxischer Stoff‘

Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;

i) einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllt;

ii) einen Stoff, ein Gemisch oder ein Verfahren, der bzw. das in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt ist, sowie einen Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das durch ein in diesem Anhang genanntes Verfahren freigesetzt wird und wegen seiner reproduktionstoxischen Wirkung in der Liste des genannten Anhangs enthalten ist;“;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1c. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:
	„2a. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf angemessene und regelmäßige Pausen beim Tragen von Schutzausrüstung.“

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 18a – Nummer 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1d. Artikel 18a Nummer 7 erhält folgende Fassung:
7. Spätestens bis zum ***31. Dezember 2024 schlägt*** die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse ***und nach angemessener Konsultation der einschlägigen Interessenträger erforderlichenfalls einen*** Grenzwert für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen ***vor***.	„7. Spätestens bis zum ***... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] bewertet*** die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse ***den*** Grenzwert für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen***, indem sie eine neue Folgenabschätzung durchführt, die den sich wandelnden geopolitischen Gegebenheiten und der strategischen Unabhängigkeit der Union Rechnung trägt und gleichzeitig den größtmöglichen Schutz der exponierten Arbeitnehmer gewährleistet***. ***Gegebenenfalls legt die Kommission in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, einen Legislativvorschlag zur Senkung dieses Grenzwerts vor.“;***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02004L0037-20240408)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:
Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren (Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii)	„Liste der Stoffe, Gemische und Verfahren (Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii***,*** Buchstabe b Ziffer ii ***und Buchstabe ba Ziffer ii***)***“;***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[1] aufzunehmen;	9. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Rauch aus Schweißverfahren ***und aus Verfahren, bei denen Rauch in ähnlicher Weise erzeugt wird,*** besteht, der Stoffe enthält, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kriterien für die Einstufung als Karzinogen, Mutagen oder reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A oder 1B erfüllen, in Anhang I der der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[1] aufzunehmen;
[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.	[1] Die Exposition darf den in Anhang III festgelegten Grenzwert für Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht überschreiten, wenn diese Stoffe während des Schweißvorgangs freigesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42

Vorschlag der Kommission

			Grenzwerte							
			8 Stunden([3])			*Kurzzeit([4])*				
Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr.([1])	CAS-Nr.([2])	mg/m³ ([5])	ppm([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen			***0,01([11]) 0,0025 ([9])***		-	-	-	-	Sensibilisierung der Haut und der Atemwege([13])	***Grenzwert von 0,02([11]) und 0,0042([9]) bis ...[ABl: sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie]***

([9]) Alveolengängiger Anteil.

([11]) Einatembare Fraktion.

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr.([1])	CAS-Nr.([2])	mg/m³ ([5])	ppm([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen			***0,02([16b]) 0,0042 ([16a])***		-	-	-	-	Sensibilisierung der Haut und der Atemwege([13])	***entfällt***

([16a]) Alveolengängige Fraktion, gemessen als Cobalt.

([16b]) Einatembare Fraktion, gemessen als Cobalt.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Zeile 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EG-Nr.([1])	CAS-Nr.([2])	mg/m³ ([5])	ppm([6])	f/ml([7])	mg/m³	ppm	f/ml	Hinweis	Übergangsmaßnahmen
Isopren	***201-143-3***	***78-79-5***	***8,5***	***3***	-	-	-	-		

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang IIIa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der verbindliche biologische Grenzwert beträgt 45 mg HEAA*in Urin/g Creatinin.“	Der verbindliche biologische Grenzwert beträgt 45 mg HEAA*in Urin/g Creatinin***,** ***gemessen am Ende der Exposition oder der Schicht***.“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die berufsbedingte Exposition gegenüber Gefahrstoffen ist nach wie vor eines der größten Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer in der Europäischen Union. Jedes Jahr treten in der EU etwa 120 000 Fälle von arbeitsbedingten Krebserkrankungen infolge der Exposition gegenüber karzinogenen Stoffen am Arbeitsplatz auf, die rund 80 000 Todesfälle pro Jahr zur Folge haben. Seit ihrer ersten Annahme im Jahr 2004 wurde die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene fünfmal überarbeitet; zurzeit betrifft sie 28 krebserzeugende Stoffe. Mit dieser Überarbeitung werden der Europäische Plan gegen den Krebs und der Strategische Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 unterstützt, durch den das Ziel, die Zahl der arbeitsbedingten Todesfälle auf null zu senken, gefördert wird.

Mit der sechsten Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG wird der Schutz für Millionen von Arbeitnehmern in Branchen wie dem verarbeitenden Gewerbe, dem Baugewerbe, dem Gesundheitswesen, den Rettungsdiensten, der Abfallwirtschaft und der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet.

Die Richtlinie 2004/37/EG hat eine lange Tradition eines mehrstufigen, evidenzbasierten und konsultativen Gesetzgebungsverfahrens. Es ist sehr wichtig, dass die überarbeiteten Grenzwerte auf einer wissenschaftlichen Bewertung und auf der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) beruhen. Dem ACSH gehören Vertreter der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner an. Der ACSH überprüft die wissenschaftlichen und sozioökonomischen Erkenntnisse.

Der vorliegende Standpunkt stützt sich auf die Stellungnahme des ACSH. Dazu gehört die Einführung verbindlicher Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (OEL) für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Isopren und 1,4-Dioxan, für die es bisher keine oder nur sehr unterschiedliche nationale Grenzwerte gab. Außerdem sollte Rauch aus Schweißverfahren, wenn er CMR-Stoffe wie Chrom oder Nickel enthält, zu den Verfahren gehören, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Dies würde bedeuten, dass der Arbeitgeber bei Schweißarbeiten Schutzmaßnahmen ergreifen muss.

Stoffe wie Cobalt werden in mehreren Sektoren verwendet, die von strategischer Bedeutung sind, um die im europäischen Grünen Deal und dem Europäischen Klimagesetz festgelegten Ziele zu erreichen. Sie sind entscheidend für Sektoren, die für den industriellen Wandel von zentraler Bedeutung sind, darunter die Bereiche Batterien und fortschrittliche Fertigung. Die Stärkung der internationalen strategischen Autonomie bei Rohstoffen ist eine der Prioritäten der Europäischen Union. Außerdem muss die Verlagerung von cobaltverarbeitenden Betrieben in Nicht-EU-Länder mit niedrigeren Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz unbedingt vermieden werden.

Angesichts der sich rasch wandelnden geopolitischen Lage und ihrer potenziellen Auswirkungen auf Lieferketten und strategische Abhängigkeiten sollte die Kommission Stoffe wie Cobalt regelmäßig einer Neubewertung unterziehen. Auf der Grundlage dieser Bewertungen und in Absprache mit den Sozialpartnern und den Mitgliedstaaten sollte die Kommission gezielte und begrenzte Ausnahmen von bestehenden oder neuen berufsbedingten Expositionen in Betracht ziehen. Solche Ausnahmen müssen strikt auf Tätigkeiten beschränkt

werden, bei denen diese Stoffe für die strategischen Interessen der Union weiterhin unerlässlich sind, und der Schutz der Arbeitnehmer muss stets oberste Priorität haben.

Feuerwehrleute und andere Rettungskräfte sind besonders komplexen Gemischen karzinogener, mutagener und reproduktionstoxischer Stoffe ausgesetzt. Die WHO stuft die berufsbedingte Exposition von Feuerwehrleuten inzwischen als krebserzeugend ein. Daher sind spezifische Risikobewertungen, angemessene Schutzmaßnahmen und eine gezielte medizinische Überwachung für diese besonders gefährdeten Arbeitnehmer erforderlich. Verlässliche EU-weite Daten über die Exposition gegenüber Stoffen wie Cobalt, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Isopren und 1,4-Dioxan sind nach wie vor begrenzt. Die Kommission sollte Leitlinien und Empfehlungen zur Verbesserung der nationalen Datenerhebung und der Expositionsverzeichnisse ausarbeiten. Verbesserte EU-Leitlinien sollten auch Arbeitsaufsichtsbeamte und Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, bei der wirksamen Anwendung der Richtlinie unterstützen. Dazu gehören Leitlinien für Rauch aus Schweißverfahren und ähnliche Expositionsverfahren, die auf bestehenden Instrumenten wie der Leitlinien für nationale Arbeitsaufsichtsbeamte zum Umgang mit Gesundheitsrisiken durch Schweißrauch von 2018 aufbauen und sicherstellen, dass die Überwachung evidenzbasiert und die Durchsetzung einheitlich ist.

Ein starker sozialer Dialog ist für eine wirksame Umsetzung unerlässlich. Die Sozialpartner sind unverzichtbar, wenn es darum geht, Risiken zu ermitteln, praktische Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten und eine realistische Anwendung in allen Sektoren sicherzustellen. Die Verpflichtungen müssen für KMU und Kleinstunternehmen, denen oftmals nur begrenzte finanzielle und technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, erreichbar bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten die administrativen Folgen bewerten und gezielte Unterstützung leisten, ohne das gleiche Schutzniveau für alle Arbeitnehmer zu gefährden. Es wurde ein eindeutiges Recht der Arbeitnehmer auf angemessene und regelmäßige Pausen bei der Verwendung von Schutzausrüstungen eingeführt, das sowohl die Sicherheit als auch das Wohlbefinden berücksichtigt.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Expositionsmustern, den physiologischen Reaktionen und den gesundheitlichen Folgen werden nach wie vor nur unzureichend in die Forschung zur Sicherheit am Arbeitsplatz einbezogen. Daher müssen geschlechtsspezifische Aspekte bei künftigen Bewertungen systematisch berücksichtigt werden.

Anforderungen an Unterweisungen sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, aktuelle Informationen erhalten, wenn sich neue Risiken ergeben, unter anderem beim Umgang mit mehreren gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Arzneimitteln. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass Unterweisungen einen unmittelbaren Bezug zu den ausgeführten Aufgaben und den auftretenden Risiken haben.

Diese Überarbeitung ist ein entscheidender Schritt, um berufsbedingten Krebserkrankungen und anderen langfristigen Gesundheitsschäden in der gesamten Europäischen Union vorzubeugen. Sie trägt dazu bei, die wissenschaftliche Integrität, die Rechtssicherheit und den Schutz der Arbeitnehmer in Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko zu stärken und gleichzeitig die industrielle Widerstandsfähigkeit und strategische Autonomie Europas zu fördern. Mit der Überarbeitung wird sichergestellt, dass KMU bei der Anwendung der Vorschriften unterstützt werden und gleichzeitig gleiche Schutzstandards für alle Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Vor allem aber wird in dieser Überarbeitung das grundlegende Prinzip bekräftigt, dass jeder

Arbeitnehmer in der Europäischen Union das Recht auf ein sicheres, gesundes und nachhaltiges Arbeitsumfeld hat.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
European Trade Union Confederation (ETUC)
Algemeen Christelijk Vakverbond (ACV)
BusinessEurope
Council of European Employers of the Metal, Engineering and Technology-based Industries (CEEMET)
Agoria
Cobalt Institute
Duracell
European Commission - DG Employment
Permanent Representation of Cyprus to the EU
Permanent Representation of Denmark to the EU
Permanent Representation of Belgium to the EU
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).